



**Jacques Gaillot** wurde am 5. Mai 1982 zum Bischof von Evreux im nordfranzösischen Département Eure (Normandie) ernannt. Am 13. Januar 1995 wurde er seines Bischofsamts enthoben und in die fiktive Diözese Partenia „versetzt“, ohne kirchenrechtliche Grundlage und ohne klare Angabe der Gründe. Bischof Gaillot hatte den Unmut Roms und vieler seiner Mitbrüder im Bischofsamt auf sich gezogen, weil er neue, nicht ins Schema passende pastorale Wege versucht hat, die in Frankreich innerhalb und außerhalb der Kirche viel Zustimmung gefunden hatten.

Auch *imprimatur* war bald nach seiner Bischofsernennung auf ihn aufmerksam geworden und hatte ihn, durch Vermittlung eines Frankreich-Kenners unter unseren Lesern, zum ersten „Lesertreffen“ im Jahr 1987 nach Dillingen im Saarland eingeladen (Es fand so viel Anklang, dass weitere Lesertreffen mit Hans Küng, Eugen Drewermann, Herbert Haag u.a. folgten). Danach berichteten wir immer wieder über Gaillots Bücher und Aktionen, seine innerkirchlichen und politischen Konflikte (vgl. bes. die Jahrgänge 1987-94). Gegen seine Amtsenthebung 1995 haben wir vehement protestiert (vgl. *Introitus 1/1995: Schwerer Rechtsbruch und pastorale Dummheit ersten Ranges*), viele Stellungnahmen gegen die römische Maßnahme dokumentiert (u.a. von P. Eicher, *Kirche ohne Hierarchie*, S. 6 – 11; K. Walf, *Ist der Bischof Angestellter des Papstes?*, S. 65 ff.) und zusammen mit „Kirche von unten“ eine Unterschriftenaktion für Gaillot gestartet, in Form von „Beitrittserklärungen“ zu seiner neuen Diözese („Solidarität mit Bischof Gaillot: Partenia ist überall“); die eingegangenen Protestschreiben – es waren etliche Hundert, die auf Deutsch oder in schönstem Kirchenlatein an „Seine Eminenz Herrn Bernardin Kardinal Gantin“, den Präfekten der Bischofskongregation, gerichtet waren – wurden Gaillot bei seinem ersten Auftritt in Deutschland in der Dortmunder Westfalenhalle am 16. Mai 1995 auf offener Bühne überreicht. Eine schöne Frucht, ebenfalls satirischen Charakters, unseres Engagements für den abgesetzten Bischof war die Kreierung des Senf\*Ordens, dessen erster Preisträger Erzbischof Dr. Johannes Dyba war – erinnert sich noch jemand an diesen Bischof von Fulda? –, er erhielt diesen „Orden“, weil er Gaillot als „Geisterfahrer“ und dessen Entfernung aus dem Amt als „Wohltat für die übrigen Verkehrsteilnehmer“ bezeichnet hatte. – Aufgrund dieser bewegten Geschichte unserer Zeitschrift mit Bischof Gaillot sind wir besonders dankbar, dass wir den nachfolgenden Text von Norbert Lüdecke zum „Fall Gaillot“ (wieder) abdrucken dürfen; an der Originalversion interessierte Leserinnen und Leser mögen bitte Fußnote 1 beachten.

Norbert Lüdecke, Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Universität Bonn, geht den kirchenrechtlichen Regeln nach, die zur römischen Entscheidung führten. Diese gründliche Analyse betrifft zwar nur den „Fall Gaillot“, hat aber exemplarische Bedeutung: Sie zeigt, in welchen engen Grenzen die katholischen Bischöfe auf der ganzen Welt sich bewegen müssen und wie unmöglich die Ausbildung regional-kirchlicher Besonderheiten ist – eine Gefahr für eine wirksame Präsenz der Kirche in ihrem jeweiligen Umfeld.

Weil der Beitrag auch ohne Fußnotenapparat recht umfangreich ist, werden wir ihn in zwei Teilen publizieren (Teil II in Heft 1, 2017).

Norbert Lüdecke

## **Entfernung von Diözesanbischöfen**

Kanonistische Erinnerung an den exemplarischen Fall „Bischof Gaillot“

---

Zu dem von Helmuth Pree behandelten breiten kanonistischen Themenspektrum gehören auch die rechte Ausübung der Leitungsgewalt und der Zusammenhang von Recht und Gewissen in der römisch-katholischen Kirche. Beide können sich in einer für das kirchliche

Selbstverständnis, insbesondere auch für das Verhältnis von Primat und Episkopat, erhellenden Weise überschneiden und durchdringen, wenn ein Diözesanbischof gegen seinen Willen aus dem Amt scheidet. Mit vorübergehendem internationalen Aufsehen geschah dies vor genau zwanzig Jahren, als Jacques Gaillot auf bis heute nicht gänzlich geklärte Weise am 13. Januar 1995 um 13 Uhr aufhörte, Diözesanbischof von Evreux zu sein. Nicht nur zeitgeschichtliches, sondern vor allem ekklesiologisches Interesse empfiehlt, den Vorgang kanonistisch zu rekonstruieren und so im scheinbar Besonderen das Typische zu erweisen. Exemplarität und Aktualität können noch deutlicher werden, wenn ein ähnlicher Fall parallel eingeblendet wird, der zwar weniger bekannt, dafür aber sorgfältig dokumentiert ist, nämlich die Entfernung William Morris' aus seinem Amt als Diözesanbischof von Toowoomba im Südosten Australiens am 2. Mai 2011.<sup>1</sup>

## 1. Cours loyal

Als Jacques Gaillot (\*1935) im Frühjahr 1982 von einer Rom-Assisi-Reise mit einem Fortbildungskurs zurückkehrte, fand er in der Post einen Brief des Apostolischen Nuntius in Frankreich, Angelo Felici. Darin stand, der Papst habe ihn, Gaillot, am 5. Mai 1982 zum Bischof von Evreux im nordfranzösischen Département ernannt. Am 20. Juni empfing er dort die Bischofsweihe. Offenbar hatte Gaillot sich in seiner bisherigen Biografie und Laufbahn in einer Weise bewährt, die ihn dem Papst als für den Bischofsstand und das zentrale Amt des Diözesanbischofs geeignet erschienen ließ.

### 1.1. Fügsamer Seminarist

Als 19-Jähriger war Gaillot 1954 aus der familiären Wohlbehütung in die kirchliche des Priesterseminars gewechselt, um die streng reglementierte tridentinische Seminarbildung zu absolvieren: „Wir waren ohne jegliche Information – Radiohören war verboten – und lebten vollkommen isoliert vom Rest der Welt. In der Tat wurden wir durch diese Lebensweise ‚abgesondert‘ und darauf vorbereitet, daß Priester keine Menschen wie alle anderen sein sollten, sondern sich durch besondere Geisteskultur, eigene Kleidung und einen besonderen Verhaltenskodex auszeichnen. Für uns war das ganz natürlich. Auch für mich.“ Ein „spiritueller Schritt mit einer beträchtlichen psychischen Wirkung“ waren „Tonsur und Einkleidung mit der Soutane. ... Denn dieser Ritus markierte unsere Aufnahme in den Klerikerstand. Dieses Kleid unterschied uns vom Rest der Gesellschaft, trennte uns von den Leuten und isolierte uns. Auf der Straße waren wir schnell ausgemacht.“

Nach einer Unterbrechung durch den Militärdienst (Mai 1957 bis September 1959) im Algerienkrieg hatte er das theologische Lizentiat in Rom zu erwerben (1960-1962), wohnte im dortigen sog. „Gallicum“, dem Päpstlichen Französischen Priesterseminar, und studierte an der Päpstlichen Gregoriana-Universität. Obwohl er lieber in die Mission gegangen wäre, fügte er sich dem Wort seines Bischofs: „Ich fordere Sie bei Ihrem Gewissen auf, in der Diözese zu bleiben. Man wird Sie brauchen“, ließ sich am 18. März 1961 zum Diözesanpriester in Langres weihen und entsprach so den empfundenen Erwartungen an einen Kandidaten für den Klerikerstand: „Ein guter Seminarist hatte sich der Ordnung zu fügen und sich anzupassen“.

### 1.2. Gehorsamer Priester

Wie jeder Neugeweihte war Jacques Gaillot am Ende der Messe, in der er zum Priester geweiht wurde, noch einmal vor den Bischof getreten und hatte, während seine Hände nach altem lehnsrechtlichem Brauch in denen des Bischofs lagen, auf die Frage „Versprichst Du

<sup>1</sup> Der hier leicht gekürzte Beitrag erschien erstmals und mit ausführlichen Fußnoten, in denen u. a. auch die Geschichte der Absetzung von Bischof Morris nachgezeichnet wird, in: Elmar Güthoff, Stephan Haering (Hg.), *Ius qui iustum*. FS für Helmuth Pree, Duncker & Humblot, Berlin 2015 (= Kanonistische Studien und Texte 65), 451-506. Der vollständige Beitrag steht unter <https://www.ktf.uni-bonn.de/Einrichtungen/kirchenrecht/mitarbeiter-innen/prof.-dr.-norbert-luedecke> (Nr. 48) zur Verfügung.

mir und meinen Nachfolgern Ehrfurcht und Gehorsam?“ geantwortet: „Ich verspreche.“ In moralischer Selbstverpflichtung hatte er so bekräftigt, wozu vor allem Priester dem Bischof gegenüber kirchenrechtlich verpflichtet waren, eine Rechtspflicht, die Johannes Paul II. kurz darauf mit dem Codex von 1983 zum Gehorsam auch und zunächst gegenüber dem Papst erweitert und zur ersten Klerikerpflicht erhoben hat.

1962 bis 1964 wurde Gaillot zu weiteren Studien an das „Institut Supérieur de Liturgie (ISL)“ in Paris geschickt und gleichzeitig mit der geistlichen Begleitung und Unterrichtung der Seminaristen als Professor am Priesterseminar von Chalons-sur-Marne und als Priester in der Pfarrei Saint-Dizier u. a. mit Religionsunterricht und Katechese betraut. Von 1965 bis 1972 lehrte er am Regionalseminar von Reims mit besonderem Akzent auf der Umsetzung der Orientierungen des II. Vatikanischen Konzils, war anschließend Seelsorger in der Priester-Équipe der Pfarrei Saint-Dizier, Co-Leiter des Instituts für die Ausbildung der Seminarlehrer (Institut de Formation pour les Éducateurs du Clergé, IFEC) und einer der Sekretäre der Bischöflichen Kommission für Priester und Priesterausbildung der Französischen Bischofskonferenz. 1977 rief ihn der neue Bischof von Langres, Lucien Daloz, in seine Diözese zurück und ernannte Gaillot zum Generalvikar. Als der Bischof auf das Erzbistum Besançon versetzt wurde, wählte das Domkapitel Gaillot 1981 zum Kapitularvikar, dem nach altem Recht vorübergehenden Leiter der Diözese.

Aus dem fügsamen Seminaristen war so der gehorsame Priester Gaillot geworden, der 20 Jahre lang auch jener rechtlichen Klerikerpflicht entsprochen hatte, alle ihm vom Bischof übertragenen Aufgaben getreu zu erfüllen, alles in allem also ein Priester ohne besondere Vorgeschichte, „der keine Probleme macht“ – „ein Mann des Apparats“.

### 1.3. Geeignet und gesichert

Diesen Eindruck musste auch der vom Nuntius bestimmte Informativprozess bestätigt haben, in dem die Eignung eines Kandidaten für den Bischofsstand wie für das Diözesanbischöfamt insbesondere in puncto Lehr- und Leitungsgehorsam sorgfältig überprüft wird. Und so konnte Johannes Paul II. mit dem Auftrag zur Bischofsweihe Gaillot die *communio hierarchica* gewähren, jenen Zustand der unterordnenden Übereinstimmung mit ihm, in der allein ein Bischof Mitglied des Bischofskollegiums sein kann (cc. 1013, 1382). Der Auftrag muss zweifelsfrei sicher sein, weshalb zu Beginn der Feier der Bischofsweihe das entsprechende Dokument, in der Regel ein Dekret, verlesen wird oder der anwesende Apostolische Nuntius den Auftrag bestätigt, falls das Dekret, wie im Falle Gaillots, nicht rechtzeitig eingetroffen sein sollte. Zur Versinnbildlichung der gewährten *communio hierarchica* wird die Konsekration regelmäßig von mindestens drei Bischöfen vorgenommen.

Gaillot hat diesen Zustand seiner primatialen Einbindung als Bischof mehrfach bekräftigt: Zum einen versprach er bei seiner Bischofsweihe u. a. nicht nur, das Glaubensgut der Kirche immer und überall getreu, rein und integer zu bewahren, sondern auch in der Einheit des Bischofsstandes unter der Autorität des Nachfolgers des seligen Apostels Petri zu bleiben und diesem treuen Gehorsam zu leisten. Zum anderen legte er vor Antritt seines Diözesanbischöfamt nicht nur erneut die *Professio fidei* ab, sondern versprach auch im bischöflichen Obödienzeid unter Anrufung Gottes: „Ich, Jaques Gaillot, ernannt zum Bischof von Evreux, werde der heiligen apostolischen römischen Kirche und dem Papst, dem Nachfolger des seligen Apostels Petrus im Primat und Stellvertreter Christi, und seinen rechtmäßigen Nachfolgern stets treu und gehorsam sein. ... Die Rechte und die Autorität der Päpste zu fördern und zu verteidigen, werde ich mich bemühen, ebenso die Vorrechte ihrer Gesandten und Vertreter. Jeden Anschlag, der etwa gegen diese Rechte von irgendjemandem geplant wird, werde ich dem Papst persönlich rückhaltlos aufdecken. Die mir anvertrauten Dienste werde ich in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Stellvertreter Christi und den Gliedern des Bischofskollegiums mit aller Gewissenhaftigkeit nach Geist und Buchstaben der heiligen Canones zu erfüllen eifrigst bemüht sein.“ Ebenso schwor er, „Aufträge“ anlässlich eines Ad-limina-Besuchs „gehorsam entgegen[zunehmen] und mit größtem Eifer

durch[zu]führen“. Johannes Paul II. erwartete dies als Herzensgehorsam gegenüber der mütterlichen Zuneigung der Kirche.

Diözesanbischöfe sind Männer, die diesen „cours loyal“ klerikaler Sozialisation und präventiver Sicherheitsleistungen in Gestalt von Bekenntnis und sakraler Selbstverpflichtung erfolgreich durchlaufen und sich als zur kirchlichen Loyalitäts- und Konformitätselite gehörig erwiesen haben, dem Papst also die hohe Gewähr bieten, dass sie ihr Amt ordnungs- und weisungsgemäß ausüben. Und doch kam diesmal alles anders.

## 2. Coup final

Es war vor 20 Jahren, am Freitag, den 13. Januar 1995 um 11:47 Uhr: Über den Ticker der Französischen Nachrichten-Agentur (AFP) lief eine Pressemitteilung des Diözesanbischofs von Evreux: „Ich wurde für den 12. Januar um 9:30 Uhr von Kardinal Gantin, dem Präfekten der Kongregation für die Bischöfe, nach Rom vorgeladen. Die Drohungen, die seit diesem Moment auf mir lasteten, wurden wahr gemacht. Das Fallbeil fiel: man bedeutete mir, daß mir mein Amt als Bischof entzogen und der Bischofsstuhl von Évreux am Freitag-Mittag um 13:00 Uhr für vakant erklärt würde. Ich war aufgefordert worden, mein Entlassungsgesuch einzureichen. Ich glaubte nicht, das tun zu müssen“.

Eine Stunde und 13 Minuten später, um 13:06, folgte die Meldung des Vatikanischen Pressedienstes: „Der Heilige Vater hat seine Exzellenz, Monsignore Jacques Gaillot, von der pastoralen Leitung der Diözese Evreux suspendiert (*suspendu*), indem er ihn auf den Bischofssitz von Parthenay versetzt hat.“

Parthenay ist eine kleine Stadt südlich von Evreux und kein Bistum. Um 16:04 wurde korrigiert: Gaillot sei auf den Titularsitz Partenia im heutigen Algerien versetzt worden. Einen Hinweis, nach welchen Canones des Kirchenrechts diese Maßnahme ergriffen wurde, gab es weder hier noch in einer weiteren Pressemitteilung der Heiligen Stuhls, die über den Generalsekretär der Französischen Bischofskonferenz verbreitet wurde und in die Feststellung mündete, Gaillot habe sich als nicht geeignet erwiesen, den Dienst der Einheit, der ersten Pflicht eines Bischofs, zu leisten. Nachdem die Meldungen wie eine Bombe eingeschlagen waren, gab die Kongregation für die Bischöfe auf die vielen Anfragen von Gläubigen an den Papst und mehrere kuriale Organe „einige Elemente einer Antwort“, darunter den Hinweis, die Maßnahme sei *im Auftrag* des Papstes ergriffen worden. Es ging also nicht um einen höchstpersönlichen Akt des Papstes, sondern um einen der Kongregation selbst? Wie konnte es zu diesem Schlussakt in der Affaire Gaillot kommen und wie ist er kirchenrechtlich einzuordnen?

## 3. Gewissen trifft Amt

### 3.1. Individuelle Amtsführung

Auch ein für die Indienstnahme in einem kirchlichen Grundamt formatierter Mann bringt seine eigenen Erfahrungen mit und macht im Amt neue. Dazu können auch solche gehören, die sich nicht einfach in die eigene Kirchlichkeit einfügen lassen. So bildeten für Bischof Gaillot die frühen Erfahrungen des von ihm als Idiotie erlebten Gleichschritts, der harten Disziplin, der Auslieferung an Willkür und der Sinnlosigkeit von Gewalt im Algerienkrieg den Boden für seinen Sinn für Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit und Frieden und ließen ihn bei seiner Rückkehr in das Seminarleben verwundert registrieren: „Auch wenn der Algerienkrieg viel durcheinandergebracht hatte: Im Seminar ging es weiter, als ob nichts geschehen wäre.“

In seiner priesterlichen Existenz sah Gaillot sich auf neue Weise motiviert und getragen durch das II. Vatikanische Konzil, wie er es zeitgenössisch mit vielen anderen verstanden hat und wie er es in seinen Priesterbildungsaufgaben über Jahre selbst weiter vermittelt hat: „Von einer Kirche, die sich ganz massiv auf die Priester abstützte, geht man nun über zu einer Kirche, die mit der Gesamtheit der Getauften rechnet. Die Kirche steht im Dienst der

Menschen. Das Leben der Leute muß uns wichtiger sein als das Überleben der Institution. ... Die Verantwortung aller Getauften anzuerkennen und zu respektieren, ihnen nicht ständig vorzusagen, was sie zu tun oder zu wiederholen haben, sie zu sich selber und zu ihrer Verantwortung zu führen ... Das Zweite Vatikanische Konzil ermöglicht befreiende Perspektiven. Es schreibt niemandem mehr den Glauben vor. Endlich wird nun anerkannt: „Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist.“

Seine Gregoriana-Ausbildung hatte er als weltfremd erlebt und als „Abschluß einer Geschichte“, die mit dem Konzil vollendet wurde. „Die Formen des Aggiornamento der Kirche“ habe er in seiner „persönlichen Entwicklung übernommen, und „der neue Wind, der die alten Segel der Kirche wieder aufblähte“, weckten in ihm missionarischen Eifer. Für ihn sah das Konzil den Priester nicht mehr als einen der Honoratioren, „weithin sichtbar vom Leben der Leute getrennt“. Entsprechend verzichtete Gaillot seither auf die Soutane.

Der „Pariser Mai“ (1968), den er nicht nur als Dozent im Regionalseminar in Reims erlebte, ließ ihm die enorme Realdistanz der Kirche zur Welt bewusst werden und damit die „Set-apart“-Konzeption der Seminausbildung defizitär erscheinen. Autoritäten wurden in Frage gestellt. „Das Wort befreite sich“. Gaillot selbst habe zunächst passiv „gelernt, daß man nur jemand Eigenständiger wird, wenn man mit anderen spricht. Leben heißt: Kommunikation, Befreiung des Wortes.“ Dass dies in der Kirche durchaus auch schwierig sein könnte, wurde ihm bewusst, als der Konzilstheologe und Prior des kleinen Zisterzienser-Klosters Boquen (im Bistum Saint-Brieuc, Bretagne), Bernard Besret, mit Vorschlägen, wie die Verpflichtung auf die evangelischen Räte zu lockern und einen einjährigen Probe-Zölibat für Priester zuzulassen, scheiterte, von seinem Generaloberen abgesetzt und mit einem Aufenthaltsverbot in Frankreich versehen wurde: „Damals habe ich begriffen: Sobald jemand in der Kirche Freiräume zu schaffen versucht, gilt er als Außenseiter und als gefährlich. Die Institution pfeift die Menschen, die in der Kirche einen neuen Wind aufkommen lassen, zurück und erledigt sie ...“.

Hinzu kam die Erfahrung, dass viele Priester ihren Dienst aufgaben und manche Diözese so einen regelrechten „Aderlass“ erfuhr. Er selbst habe sich dadurch aber in seiner kirchlichen und priesterlichen Existenz, die er in geschütztem und immer gemeinschaftlich abgestütztem Rahmen leben konnte, nie angefochten gefühlt. In dieser persönlichen Disposition begann für Gaillot 1982 ein „ausgesetztes Leben“. Diözesanbischof ist kein Ausbildungsberuf. Erst seit Ende der 1990er Jahre lädt der Apostolische Stuhl neugeweihte Bischöfe zu einer Studententagung, um sie in theologischer, pastoraler, kanonistischer, geistlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht für die Anforderungen ihres Dienstes nachzuqualifizieren. Für Gaillot hatte Nuntius Felici nur einen Ratschlag: „Monsignore, tragen Sie die Priesterkleidung samt dem römischen Kragen, und vergessen Sie das Brustkreuz nicht ... Sie sind von nun an Bischof“.

Dem eingespielten Bischofsbild wollte Gaillot gleichwohl nicht entsprechen: Für viele stelle „der Bischof das Oberhaupt der Kirche in seiner Diözese dar, und zwar ein unbestrittenes Oberhaupt. Er ist der Führer, der alles weiß und die Entscheidungen trifft. Man folgt ihm nach, ohne nach Mitbestimmung, geschweige denn nach Auseinandersetzungen zu suchen; außer wenn er sich über gewisse Tabus hinwegsetzt“. Er bleibe „eine ferne, geheimnisvolle Gestalt. Ein Überrest aus der Vergangenheit. Man stellt sich darunter den Hüter von Religion und Moral vor.“

Vor sich die vielen Dossiers, die nach der Vakanz auf Erledigung warteten, und im Bewusstsein, trotz aller Beratung letztlich der allein verantwortliche Entscheidungsträger zu sein, nahm der neue Bischof sich eine einjährige Lehrzeit, um auf einer Pastoralreise durch das Bistum die Probleme und Erwartungen vor Ort kennenzulernen. Danach legte er los. Von Anfang an durchbrach er die Distanz zwischen Kirche und Gesellschaft, indem er die Enthobenseposition eines Bischofs aufgab und sich ohne stilistische und politische Berührungängste gegen Gewalt und Ungerechtigkeit einsetzte. Später, besonders seit Ende der 1980er Jahre, sah er sich durch seine Amtserfahrungen veranlasst, innerkirchliche

Probleme nicht nur zu erkennen, sondern sie offen anzusprechen. Beide Öffnungen erhielten eine besondere Qualität dadurch, dass Gaillot keine Scheu zeigte, sie medial begleiten zu lassen.

### 3.1.1. Ad extra: Der „rote Bischof“

1983 setzte er einen ersten Akzent, als er nach vergeblichen Versuchen, einen Priester für die Gefängnisseelsorge zu finden, für ein halbes Jahr selbst dieses Amt übernahm, bis er seinen aufgrund einer Umfrage unter den Priestern bestellten Generalvikar mit dieser Aufgabe betraute.

Schlüsselerlebnis für seine Auffassung, Bischof für alle zu sein, auch und gerade für Arme, Unterdrückte, Randständige und Ausgeschlossene, den Armen an Freiheit und Rechten auch jenseits der eigenen Grenzen der Kirche, wurde für ihn der Fall des Michel Fache, der sowohl den Militärdienst als auch den noch längeren Zivildienst verweigerte und deshalb zu eininhalb Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Gaillot solidarisierte sich mit ihm, indem er, von den Medien unvermeidbar bemerkt, zur Gerichtsverhandlung in Evreux ging. Hatte die Bischofssynode 1971 erklärt: „Konflikte zwischen Völkern dürfen niemals durch Krieg gelöst werden. Statt dessen muß man Wege finden, sie auf eine Weise, die dem Menschen angemessen ist, zu lösen. Auch die Strategie der Gewaltlosigkeit soll gefördert werden, und alle Staaten sollen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkennen und regeln“, wurde Gaillot von Seiten des Erzbistums Rouen signalisiert, die Verteidigung eines Befehlsverweigerers und insoweit Gesetzlosen sei fragwürdig. Nach seiner eigenen Linie hatte Bischof Gaillot am 12. November öffentlich gemacht, dass und warum er auf der Vollversammlung der Französischen Bischofskonferenz in Lourdes deren Befürwortung der atomaren Abschreckung nicht hatte zustimmen können.

1984 beteiligte er sich nicht an der katholischen Mobilisierung gegen die Pläne der Linksregierung zur Neuordnung des Schulwesens zu Lasten der zu 90% in katholischer Trägerschaft befindlichen Privatschulen. Schon zu Beginn seiner Amtszeit hatte er zu erkennen gegeben, Privatschulen gehörten anders als bei seinem Vorgänger nicht zu seinen Hauptanliegen. Dort tätige Priester hatte er in die Pfarrseelsorge abberufen. Nicht nur nach dem Eindruck des Bischofs betrieben diese durch das hohe Schulgeld vor allem eine soziale Auslese und sorgten dafür, „daß die Kinder des Bürgertums und des Großbürgertums an den ‚cathos‘ unter sich“ blieben. Gaillot war der Auffassung, die Jugendlichen müssten dort angesprochen werden, wo sie fast alle sind, nämlich in den öffentlichen Schulen. Er kündigte an, auch nicht an der Massendemonstration zur „Verteidigung der freien Schulen“ am 24. Juni 1984 in Paris teilzunehmen, und unterzeichnete im Januar 1985 zudem noch einen gewerkschaftlich initiierten und von linken Parteien unterstützten „Appell für Freiheitsrechte“ („Appell aux libertés“), der, wie es hieß, „die dunklen Seiten des katholischen Schulwesens ... unklare Anstellungsverhältnisse, Verbot gewerkschaftlicher Arbeit, Sanktionen bei unbequemen Meinungsäußerungen, Gesinnungsschnüffelei usw.“ offengelegt habe. In der Presse wurde daraufhin das Etikett vom „roten Bischof“ geprägt.

Nachdem er bereits 1983 mit einer eigenen Weihnachtsbotschaft an die Ausländer im Département Eure, zu dem Evreux gehört, ein Signal gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus gerichtet hatte, engagierte er sich 1987 in der „Affäre Pierre-Albert Albertini“: Der junge Entwicklungshelfer aus Evreux wurde 1985 in Südafrika inhaftiert, weil man ihm Kontakte zur Antiapartheidsbewegung „African National Congress“ (ANC) nachsagte und zu einer Zeugenaussage gegen diese bewegen wollte, die er jedoch verweigerte. Es kam zu internationalen Vermittlungsversuchen. Gaillot wurde Ehrenmitglied eines 1986 gegründeten und auch von Kommunisten getragenen Unterstützungskomitees und erhielt am 13. Juli 1987 zusammen mit der Schwester des Inhaftierten ein Visum, um ihn im Gefängnis in Ciskei (in Bantustans, einer autonomen Region für ausschließlich schwarze Bevölkerung) zu besuchen. Der Flugtermin am 16. Juli kollidierte mit der traditionellen jährlichen Bistums-Pilgerfahrt nach Lourdes, die er absagte, nicht ohne die Pilger selbst abends am Bahnhof noch zu verabschieden. Nach Gaillots Rückkehr kam Albertini am 5. September im Rahmen eines Gefangenen austauschs mit Angola frei. Ende des Jahres äußerte Bischof Gaillot sich gegen die

israelische Reaktion auf die erste Intifida 1987 („Krieg der Steine“), traf sich 1988 mit dem Vertreter der PLO in Frankreich und mit Yassir Arafat in Tunis und nahm auf Einladung der UNO an der Dritten UN-Abrüstungskonferenz in Genf teil.

Im gleichen Jahr berührte Gaillot die Schnittstelle zu innerkirchlichen Reizthemen, als er den Film „Die letzte Versuchung Christi“ von Martin Scorsese nicht verurteilte. Der Film hatte auch in Frankreich zu wütenden Protesten und sogar zu einem Brandanschlag auf ein Kino geführt. Gegen diese christliche Intoleranz schrieb Gaillot zunächst in der Bistumszeitung von Evreux: „Skandalös für mich ist nicht der Film, den ich nicht gesehen habe. Skandalös ist für mich, wenn ich sehe, wie Christen eine Intoleranz und Gewalttätigkeit an den Tag legen, die nichts mit dem Evangelium gemein haben.“ Nachdem er den Film gesehen hatte, befand er, Christus werde darin keineswegs diffamiert.

1994 schließlich hatte Bischof Gaillot sich in seinem Buch „Coup de gueule contre l'exclusion“ (Protest gegen die Ausgrenzung) in scharfer Form gegen die durch den damaligen Innenminister Charles Pasqua verfochtene rigide Einwanderungsgesetzgebung („loi Pasqua“) gewandt und das Schweigen der Kirche dazu kritisiert.

### 3.1.2. Ad intra: Das freie Wort

Auch innerkirchlich führten Bischof Gaillot neue Erfahrungen in seinem Amt zu Fragen, die ihm „früher ... nie in den Sinn gekommen“ wären und gegen die, von anderen vorgetragen, er sich „innerlich ... gesträubt“ hätte. Er hatte mit Evreux ein Bistum mit rund 500.000 Einwohnern, darunter 400.000 Katholiken, zu leiten, und das mit einer Personaldecke von 100 aktiven Priestern, die im Durchschnitt 65 Jahre alt waren und deren Zahl durch Ruhestand und Begräbnisse zudem rapide abnahm. Er lernte die Probleme des verbliebenen Klerus nicht nur kennen, sondern auch ernstzunehmen: Statusängste angesichts verstärkten Laieneinsatzes in der Pastoral, Einsamkeit im Alter, Schwierigkeiten mit dem Zölibat, Alkohol, Homosexualität. Den Trend, Priester aus dem Ausland oder aus als konservativ geltenden Gruppierungen in der Kirche einzusetzen, hielt er nicht für zielführend. Auch in der zur Vorbereitung der Diözesansynode (26. November 1988 – 20. Mai 1991, Pfingsten,) durchgeführten Diözesanumfrage waren diese (und andere) Probleme angesprochen worden. Auf der Herbstvollversammlung der Französischen Bischofskonferenz im Oktober 1988 in Lourdes nannte er sie beim Namen und schlug – im Wissen um die eindeutige universalkirchliche Haltung – vor, „die Frage der Weihe verheirateter Männer und die eventuelle Wiedereingliederung der verheirateten Priester zu prüfen“. Sein Beitrag wurde kurz darauf in der Zeitschrift „La Croix“ veröffentlicht. Erzbischof Duval, Bischof Gaillots Metropolit und damals Stellvertretender Vorsitzender der Bischofskonferenz, stellte in derselben Zeitschrift klar, über diese Anfragen und Thesen sei nicht diskutiert worden. Vielmehr hätten die Bischöfe die lange Tradition der lateinischen Kirche als „österlichen Weg“ bestätigt. In einer Presseerklärung bekräftigte auch der Ständige Rat die Zölibatstradition und unterstrich, die Kirche habe eine Weihe Verheirateter niemals akzeptiert. Gleichwohl wiederholte Gaillot seine Anfragen öffentlich.

Als in einem Interview mit dem Männermagazin „Lui“ im Januar 1989 auch das ausnahmslose Verhütungsverbot der katholischen Kirche vor dem Hintergrund der damals innerkirchlich noch neuen Debatte um die Immunkrankheit AIDS zur Sprache kam, antwortete Bischof Gaillot auf die Frage, ob die physische Rettung der moralischen vorgehe: „Ja, denn das menschliche Leben hat keinen Preis. Wenn man um eines Prinzips willen den Gebrauch von Präservativen ablehnt, kommt dies in der Tat einer verweigerten Hilfeleistung in Notsituationen gleich. Die praktizierenden Katholiken müssen begreifen, daß sie hier nicht angesprochen sind. Sie wissen, daß ich für die Treue in der Liebe bin. Wenn aber Präservative Leben retten können, sollten wir sie eben nützen“.

Im Februar appellierte er in einem Beitrag für das Homosexuellen-Journal „Gay Pied Hebdo“ für die Anerkennung von Homosexuellen in der Kirche, so dass sie „voll und ganz in den Gemeinden katholisch sein können, und zwar um der Dynamik der Gemeinden selbst willen“. 1992 befürwortete er in derselben Zeitschrift die Anerkennung homosexueller

Lebenspartnerschaften. Auch für die Priesterweihe von Frauen sprach er sich aus. Am 12. April 1994 brachte der TV-Sender Arte in seinem Magazin „Transit“ nach Beiträgen über verheiratete und homosexuelle Priester ein Gespräch zwischen Bischof Gaillot und dem Theologen Eugen Drewermann, dem der Erzbischof von Paderborn die Lehr- und Predigtbefugnis entzogen hatte.

Bischof Gaillot stieß mit seinen politischen und innerkirchlichen Positionierungen auf Zustimmung wie Kritik. Was die einen als das lange vermisste soziale Engagement der Kirche und als doktrinelle Öffnung begrüßten, galt anderen als Verletzung der Rolle eines Bischofs, der ein Mann der Ordnung und der Sakristei zu sein habe, der Meinungsverschiedenheiten unter Bischöfen nicht öffentlich mache, der die kirchlichen Lehren und Gebote annehme, statt sie in Frage zu stellen. Bischof Gaillot erlebte unmittelbare persönliche Anfeindungen: „Manchmal begegnen mir auf der Straße Leute, die mir verächtliche und haßerfüllte Blicke zuwerfen. Man spürt, wie sie sich kaum beherrschen können. Eines Tages ruft mir z. B. in Évreux jemand im Vorbeigehen zu: ‚Es lebe Msgr. Lefebvre!‘ Manchmal sind die Mauern des Bischofssitzes oder der Kathedrale mit beleidigenden Sprüchen beschmiert, was vor allem nach den Artikeln in ‚Gay Pied‘ bzw. ‚Lui‘ der Fall war: ‚Pornographiebischof‘, ‚Ayatollah Gaillot‘ konnte man da lesen. Manchmal sind meine ‚Auftritte‘, meine Vorträge Anlaß zu organisierten Szenarios: vom Flugblattregen in einem Saal in Pontoise bis zum Bombenalarm in Carcassonne“. Bischof Gaillot galt als Kristallisationsfigur der auch unabhängig von ihm bestehenden Polarisierung zwischen reformorientierten und konservativen Katholiken mit je verschiedenen Auffassungen über Inhalt und Bedeutung des II. Vatikanischen Konzils.

Legitimiert sah sich Bischof Gaillot zu seiner besonderen Amtsführung gleichwohl durch ein bestimmtes Verständnis seines Bischofsamtes und durch die Berufung auf sein Gewissen. Ein Diözesanbischof sei kein Präfekt. Dieser setze „den Kurs der Regierung durch. Ein Bischof hingegen ist – in seinem Gewissen, vor Gott – selbst für seine Kirche verantwortlich. Er ist Bischof, um das Evangelium zu verkünden, und nicht, um den römischen Transmissionsriemen zu spielen. Zugleich gilt aber: Er handelt nicht auf eigene Rechnung; er steht in Gemeinschaft mit den anderen Bischöfen und mit dem Bischof von Rom.“ Gleichwohl sei eine Ortskirche „frei und autonom. Wir haben alles, was wesentlich ist. Wir müssen nicht andauernd fragen: ‚Was befiehlt man uns dort oben?‘ Schließlich verfügen wir über die gesamte notwendige ‚Ausstattung‘. Der Papst selbst ist ein wichtiges Bindeglied zwischen den einzelnen Partikularkirchen. Es steht ihm nicht zu, sie zu beherrschen.“

Ein Bischof brauche Freiheit, um die Wahrheit aussprechen zu können. Meinungsvielfalt sei auch unter Bischöfen wünschenswert, er nehme „das Recht auf Verschiedenheit in Anspruch“. Entscheidend sei das Gewissen. Er selbst habe sich immer kritisch gefragt: „Wie weit darf man gehen, wann geht man zu weit? ... Andererseits kann der unmöglich stumm bleiben, der mit Christus auf dem Weg ist, oder darf man Unrecht stillschweigend mit ansehen? Darf man sich so ein gutes Gewissen verschaffen und dabei hoffen, man könne mit Vorsicht Ärger vermeiden? Auch Schweigen ist eine Art, Stellung zu beziehen. Es erspart einem, das zu tun, was zu tun ist. Es ist die Sünde des Unterlassens.“ Auch falls die Kirche eine andere Position vertreten sollte, gelte: „Man muß unbedingt mit seinem Gewissen in Einklang sein.“ Bischöfe hätten anzuregen und vorzuschlagen, seien aber „nicht die Herren über das christliche Denken. In letzter Instanz entscheidet das Gewissen der Leute. Man kann nicht über das Gewissen hinweggehen.“ „Ich bin nicht, wie man es oft geschrieben hat, für die ‚Pille danach‘, und ich betrachte die Abtreibung als ein Versagen. Aber bin ich verpflichtet, mich über die Ratlosigkeit, in der sich manche Frauen befinden, hinwegzusetzen? Bin ich verpflichtet, zu richten, zu verletzen und mit Strafe zu drohen?“

### 3.2. Objektives Amtsprofil

Wozu war Bischof Gaillot verpflichtet? Blieb er mit dem, was er tat, nicht im Rahmen seiner Amtsverantwortung? Schließlich hatte er bei seiner Bischofsweihe, wie schon bei der Diakonen- und Priesterweihe, auch versprochen, den „Armen und Kranken, den Heimatlosen und Notleidenden zu helfen“? Ist es nicht Aufgabe des Diözesanbischofs, das Evangelium zu

verkünden (c. 756 § 2) und den „apostolischen Geist auch denen zuzuwenden, die wegen ihrer Lebensumstände aus der ordentlichen Seelsorge nicht hinreichend Nutzen ziehen können, wie auch jenen, die von der religiösen Praxis abständig geworden sind“ (c. 383 § 1)? Und wird der Diözesanbischof nicht sogar aufgefordert, für seine Aufgaben auch die sozialen Kommunikationsmittel zu nutzen (cc. 761, 822 § 1)?

Im Amt des Diözesanbischofs ist ein ganzes Set aus Rechten und Pflichten institutionell gebündelt. Mit der Übertragung dieses Amtes hat der Papst die in der Bischofsweihe spezifisch grundgelegte Befähigung, durch die Erfüllung der *munera docendi, sanctificandi* und *regendi* in der Person Christi des Hauptes dem Volk Gottes zu dienen (cc. 1008f.), rechtlich determiniert und ausübbar gemacht (*missio canonica*). Anders als früher konzidiert der Papst dabei nicht mehr ein Paket mit Leitungskompetenzen. Vielmehr besitzt der Diözesanbischof kraft Amtes alle Vollmacht, die zur Ausübung seines Hirtendienstes nötig ist (c. 381 § 1), genauer: die der Papst für nötig hält. Dieser reserviert entsprechend von vornherein eine Reihe von Kompetenzen sich oder seiner Kurie.

Die detaillierte Durchnormierung des Diözesanbischofsamtes im Codex mit ca. 600 Einzelpflichten und -rechten von Amts wegen zeigt: Richter ist ein Diözesanbischof faktisch nur in Ehesachen. Als Gesetzgeber ist er beschränkt auf die teilkirchliche Auffüllung z. T. enger universalkirchlicher Rahmenvorgaben und so ohne nennenswerte Eigenständigkeit. Seine Kernkompetenz ist die Verwaltung, jener Bereich, der auch von einem Generalvikar betreut werden kann. Die Bezeichnung des Diözesanbischofs als *pastor proprius* ist daher vor allem formaler Natur. Seine eigenständige Gewalt betätigt sich primär auf einem Feld, das auch mit *potestas vicaria* zu bestellen wäre. Das bedeutet: Der Diözesanbischof ist alles andere als autonom. Vielmehr zeichnen „die allgemeinen kodikarischen Bestimmungen zum Episkopat und zum Diözesanbischofsamt sowie die normative Ausgestaltung dieses Amtes in den kodikarischen Bestimmungen ... den Diözesanbischof rechtlich als päpstlichen Beamten“.

Dem entspricht, dass er seine Amtsbefugnisse *ad normam iuris* (c. 391 § 1) auszuüben hat, in Befolgung höherrangigen Rechts. Zudem steht er in besonderer Weise unter der Leitpflicht des Lehr- und Leitungsgehorsams (cc. 212 § 1, 750-754). Denn er hat in der *Professio fidei* seine Identifikation mit allen kirchlichen Lehren bekannt und im Treueid dem Papst die „Haltung einer anhänglichen und beständigen Zuverlässigkeit“ versprochen, d. h. nicht nur die sorgfältige Amtsausübung, sondern auch „persönliche Verbundenheit und Gefolgschaft“ (*fidelitas*), mithin eine Haltung, in der sich der Diözesanbischof „als verlässlicher und loyaler Untergebener erweisen [wird]; er wird sich an das halten, was der Papst als seinen Willen zu erkennen gibt. Die Pflicht zur Gefolgschaft gilt unabhängig von der formalen Beschaffenheit der päpstlichen Weisung.“

Wie schon für jeden Gläubigen hat auch und besonders für einen Diözesanbischof der Wunsch des Papstes Befehl zu sein. Eine öffentliche Meinungsäußerung ist nur dann legal, wenn sie im Urteil der kirchlichen Autorität, beim Diözesanbischof gemeinwohlrelevant, lehr- und autoritätsverträglich, nützlich und die Würde der Person wahren ist (c. 212 § 3). Dabei wird der Gehorsam (c. 212 § 1) gegenüber einem Lehr- oder Leitungsbefehl des Papstes vorausgesetzt. Alle lehramtlichen Äußerungen sind mindestens mit religiösem Verstandes- und Willensgehorsam zu beantworten, d. h. wenigstens unter Verzicht auf öffentlichen Widerspruch, bis das Lehramt sich selbst ggf. korrigiert, und schon Nicht-Entsprechendes ist sorgfältig zu meiden (cc. 750-754).

Wie jeder Gläubige muss auch der Diözesanbischof bei Verletzung dieser Rechtspflichten mit Sanktionen rechnen. Wer eine vom Lehramt definitiv vorgelegte Offenbarungswahrheit (z.B. die Primatsdogmen) hartnäckig leugnet (Häresie, Apostasie), den trifft die Höchststrafe der fast völligen Entrechtung (Exkommunikation mit der Tat) (c. 1364). Bei hartnäckiger und auch nach Verwarnung nicht widerrufener Ablehnung einer vom Lehramt definitiv vorgelegten offenbarungsnahen Lehre, wie der über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen, und jeder anderen authentischen Lehre hat die zuständige Autorität eine gerechte Strafe zu verhängen (c. 1371 n. 1). Das gleiche gilt für einen Diözesanbischof, der außerhalb des Bereichs der Lehre dem Apostolischen Stuhl nicht gehorcht, wenn dieser rechtmäßig

etwas ge- oder verbietet, und jener Bischof nach Verwarnung im Ungehorsam verharret (n. 2). Dem rangniederen authentischen Lehramt des Diözesanbischofs sind die Gläubigen nur insoweit gehorsamspflichtig, als er selbst dem universalkirchlichen gehorcht (c. 753). Zudem wird der Diözesanbischof als amtlicher Verkündiger sensibel darauf achten, dass seine Adressaten deutlich erkennen können, wenn er nur eine persönliche Meinung äußert, ohne dafür seine amtliche Zeugnisautorität in Anspruch zu nehmen. Der Diözesanbischof hat die Einheit der Gesamtkirche zu wahren und muss deshalb „auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze drängen“ (c. 392 § 1) und jeden Missbrauch verhindern (c. 392 § 2). Einen Gewissensvorbehalt für die Geltung von Lehre oder Recht kennt das Kirchenrecht nicht.

Dabei bleibt es bei der klassischen Lehre, nach der niemand gegen sein Gewissen handeln oder etwas kundtun darf, was er für falsch hält. Gleichwohl gilt: „[D]ie Befolgung des Rechts ist aufgrund der Tugend der Gerechtigkeit grundsätzlich Gewissenspflicht. Daher endet der Anspruch der potestas regiminis nicht schlechthin vor dem Gewissen des Betroffenen, so dass dieser sich je nach Gutdünken und subjektiv abweichender Meinung, moralisch gerechtfertigt, über die rechtlichen Anordnungen hinwegsetzen könnte. Einem rechtmäßig ergangenen rechtlichen Gebot oder Verbot darf moralisch legitim nur dann zuwider gehandelt werden, wenn entweder die Befolgung gegen das Gewissen verstoßen würde, also für den Handelnden Sünde wäre (und nicht schon dann, wenn der von der Anordnung Betroffene anderer Meinung ist), oder wenn in einer dringenden Entscheidungssituation das sittliche Handlungsurteil zu dem Ergebnis führt, die rechtliche Anordnung verpflichte in diesem konkreten Fall auf Grund der besonderen Umstände nicht (Epikie).“ Aber auch wer sich darauf beruft, muss die rechtlich vorgesehenen Folgen, etwaige Maßnahmen und eintretende Rechtsminderungen hinnehmen. Ihm bleibt ggf. nur die Hoffnung, dass sich, wenn es wirklich um die Wahrheit geht, diese notwendig am Ende durchsetzt. Der Diözesanbischof soll Prinzip und Fundament der Einheit seiner Teilkirche sein, so wie der Papst Prinzip und Fundament der Universalkirche ist.

## 4. Korrekturversuche

### 4.1. Sorgfältige Beobachtung

Dass die Amtsführung eines Diözesanbischofs vom vorgegebenen Amtsprofil abweicht, ist aufgrund der sorgfältigen Selektion und Prävention in Bezug auf den Amtsträger unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich. Und weil die Einheit im Glauben und in der Disziplin am besten durch die Einheit der Diözesanbischöfe mit dem Papst gewährleistet wird, ja, die Teilkirche nur dann voll Kirche ist, wenn „in ihr als ihr ureigenes Element die höchste Autorität der Kirche gegenwärtig“ ist, und „das Amt des Petrusnachfolgers innerlich zum eigentlichen Kirche-Sein jeder Teilkirche gehört“, begleitet der Papst deren Vorsteher mit seiner gewissenhaften Sorge und kümmert sich um die Angelegenheiten, die sie ihm unterbreiten „oder deren Kenntnis er auf andere Weise erlangt, damit er, nachdem er eine vollere Erkenntnis bezüglich dieser Dinge erlangt hat, kraft seines Amtes, d. h. als Stellvertreter Christi und als Hirte der Gesamtkirche, seine Brüder im Glauben stärken kann (vgl. Lk 22, 34).“ Dabei ist „offenkundig, daß der Papst jedesmal dann eingreifen muß, wenn schwerwiegende Gründe das fordern, um die Einheit im Glauben, in der Liebe und der Ordnung zu schützen.“

Dabei helfen ihm vor allem die Behörden der Römischen Kurie (c. 360) und die Päpstlichen Gesandten (c. 364). Um angemessen, ggf. auch durch Korrekturen, helfen zu können, muss das universalkirchliche „Zentrum“ über die teilkirchliche „Peripherie“ informiert sein. Als Überwachungs- und Kontrollinstanz ohne Eingriffsbefugnis ist der Metropolit verpflichtet, dem Apostolischen Stuhl Meldung zu machen, wenn in seiner Kirchenprovinz Glaube oder Disziplin Schaden nehmen oder Missbräuche auftreten (c. 436 § 1 n. 1). Der *periodischen* Information dient die Rechenschaftslegung des Diözesanbischofs („Quinquennialbericht“), zu der er sich alle fünf Jahre dem Papst zu stellen hat und die von der Kongregation vor- und nachbereitet wird. Für die *ständige* Aufmerksamkeit des Apostolischen Stuhls und den kontinuierlichen Informationsfluss ist über zwei Kanäle gesorgt. Der *erste Kanal* ist das Amt

des Päpstlichen Gesandten. „Äußerst vornehm“ ist seine Überwachungsfunktion im Gesetz umschrieben: „Durch Unsere Legaten, die bei den verschiedenen Nationen weilen, nehmen Wir selbst teil am Leben Unserer Kinder, gliedern Uns gleichsam in ihre Gemeinschaft ein und werden leichter und sicherer mit ihren Anliegen und tiefsten Wünschen bekannt.“ Vorrangige Aufgabe des Gesandten ist es daher, mit ihm geeignet erscheinenden Mitteln den Apostolischen Stuhl umfassend über das kirchliche Leben, einschließlich der Ansichten der Bischöfe, zu informieren und ihnen den Sinn der Erlasse und Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls auszulegen.

Der *zweite Kanal* zur relativ permanenten Information über die Amtsführung von Diözesanbischöfen ist die gezielte Denunziation durch andere Gläubige beim Gesandten oder direkt bei der Römischen Kurie. Alle Katholiken, einschließlich der Mitbrüder im Bischofsamt, sind berechtigt und bisweilen verpflichtet, der kirchlichen Autorität über Gemeinwohlrelevantes Mitteilung zu machen (c. 212 § 3). Dazu soll die Kongregation „in der Regel“ den betroffenen Diözesanbischof und den Gesandten hören. Ob sie es tut und in welcher Form und in welchem Umfang, beurteilt sie selbst.

#### 4.2. Persönliche Einwirkungsversuche

Entsprechend einheitsbesorgt wurde auch die Amtsführung des Bischofs von Evreux pastoral beschattet. Die Kurie wurde informiert und bisweilen auch offen von „Eingaben in Rom“ und „Anträgen beim Nuntius“ gesprochen. Von diesem, seit 1988 Lorenzo Antonetti, kamen auch erste Signale an Bischof Gaillot. Mehrmals hatte er den Bischof beiseitegenommen und gewarnt: „Es gibt Bischöfe, die mit Ihnen nicht zufrieden sind. Ich bekomme entsprechende Briefe, und man erzählt mir viel über Sie. Sie werden beobachtet in allem, was Sie sagen, und in allem, was sie tun. Passen Sie auf, ich habe Angst um Sie.“

Während des Ad-limina-Besuchs der französischen Bischöfe 1987 habe der Präfekt der Kongregation für die Bischöfe, Kardinal Gantin, ihm lange zugeredet, um dann plötzlich irritiert zu erklären: „Wenn ich alle gegen Sie gerichteten Klagebriefe sehe und höre, was über Sie gesagt wird, frage ich mich, wie es Ihnen gelingt, als Bischof zu leben. Seien Sie klug, seien Sie vorsichtig. Bewahren Sie die Verbindung zu den Bischöfen. Viele von ihnen haben kein Verständnis für Sie ...“.

In einem Gespräch am 19. September 1988 hatte der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kardinal Decourtray, Bischof Gaillot mitgeteilt, wie besorgt der Apostolische Stuhl und zahlreiche Bischöfe seien angesichts diverser seiner Äußerungen, insbesondere über die Weihe von Verheirateten und den pastoralen Wiedereinsatz verheirateter Priester. Seinen Neujahrsgruß 1989 nahm Decourtray zum Anlass, daran zu erinnern und zugleich seine Irritation darüber zum Ausdruck zu bringen, dass Bischof Gaillot die angemahnten Äußerungen nicht nur wiederholt, sondern ihnen weitere zur „Pille danach“, zu Präservativen, zum Scorsese-Film und schließlich zu Homosexuellen hinzugefügt habe. Sie fügten nach Auffassung des Ständigen Rates und sehr vieler Bischöfe der Kirche Schaden zu, und er, Gaillot, könne doch nicht verkennen, dass sie im vollständigen Widerspruch zur Disziplin der Kirche stehen, an die der Apostolische Stuhl und die Bischofskonferenz erinnert hätten. Sie trügen den Vorhaltungen, die ihm gemacht wurden, keinerlei Rechnung. Deshalb schloss der Vorsitzende seinen Neujahrsbrief in aller Deutlichkeit: „Lieber Jacques, Deine Lage ist ernst. Dein Verhalten ist bedauerlich. Deine Stellungnahmen widersprechen öffentlich der Disziplin der Kirche, deren Bischof Du bist. Sie verletzen die kirchliche Gemeinschaft und das Vertrauen der Gläubigen in ihre Hirten. In aller Freundschaft, wie Du weißt, ersuche ich Dich, Deine den Lehren und der Doktrin der katholischen Kirche formell entgegenstehenden Stellungnahmen, wenn nicht zu widerrufen, so doch zumindest in Zukunft darauf zu verzichten. Verstehe diesen meinen Appell als den der französischen Bischofskonferenz. In treuer Freundschaft, Albert Cardinal Decourtray.“ Das war der klare und mit Signalen kurialen Einverständnisses versehene Aufruf, zum Lehrgehorsam zurückzukehren.

### 4.3. Öffentliche Signale

Diese persönlichen informellen Einwirkungsversuche wurden kurz darauf durch eine öffentliche Maßnahme unterstrichen. Die kirchliche Medien-Einrichtung „Chrétien médias“ nutzte das damals in Frankreich verbreitete Bildschirmtextsystem „Minitel“ für ein eigenes Informationsangebot „Gabriel“ und regte nach den vielen Reaktionen auf Gaillots Äußerungen über den Priesterangel und den Scorsese-Film an, für ihn einen eigenen Terminal (Bildschirm, Tastatur, Telefon) einzurichten, über den er zwei Wochen lang Anfragen hätte selbst beantworten können. Kurz vor der Freischaltung wurde „Chrétien médias“ am 15. Januar 1989 gebeten, von der öffentlich beworbenen Aktion Abstand zu nehmen. Alles wurde wieder abgebaut. Vorher vertrat Bischof Gaillot eine andere Meinung als seine Mitbrüder, jetzt wurde er von ihnen öffentlich zensiert. Da weder der Vorsitzende der Bischofskonferenz noch der Metropolit das Recht haben, einen Diözesanbischof zu maßregeln, war die kuriale Rückendeckung für alle erkennbar.

Bischof Gaillot jedenfalls hatte verstanden. Er erkannte „die Gefahr der Marginalisierung“ und sah: „Die Bischöfe und Rom wollten eine Geste“. Um nicht in die „Rebellion-Falle“ zu tappen, lehnte er Ersatzangebote anderer Medien ab. Noch im Januar hatte der Nuntius ihn bestärkt, dem Rat zu folgen, dem Papst in einer Audienz seine Amtsführung zu erläutern, und ein entsprechendes Gesuch nach Rom weitergeleitet. In einem erneuten Interview in „Lui“ hatte Bischof Gaillot dies erwähnt und hinzugefügt: „Ich habe meinen Auftrag vom Papst erhalten, und wenn er mich zum Wohl der Kirche bittet zu gehen, werde ich ohne Zögern und Vorbehalte gehorchen“.

Auf Verlangen des Ständigen Rates der Bischofskonferenz arbeitete er mit dem Vorsitzenden, Kardinal Decourtray, eine Acht-Punkte-Erklärung aus, die, vom Ständigen Rat gebilligt und von beiden unterzeichnet, am 15. Februar 1989 veröffentlicht wurde. Was Bischof Gaillot als Kompromistext aufgefasst hat, wurde in der Öffentlichkeit und nicht zuletzt von den Synodalen seiner laufenden Diözesansynode als „Kniefall“ und „Gang nach Canossa“ aufgenommen. Daher interpretierte er sie am Tag nach der Erklärung vor katholischen Journalisten, indem er jene Punkte betonte, die seine Anliegen spiegelten, nämlich Gemeinschaft im Glauben, keine Ausgrenzung durch das Evangelium, legitime Verschiedenheit im Episkopat, bessere Absprache und wenn möglich, offene Diskussion unter Bischöfen, die unvertretbare Verantwortung des Diözesanbischofs.

### 4.4. Der Papst ist nicht zu sprechen

Möglicherweise hoffte Bischof Gaillot, die Angelegenheit in der erbetenen Papstaudienz erklären und belegen zu können. Diese Hoffnung erfüllte sich gleichwohl nicht. Fast drei Monate nach seinem Audienzgesuch bestellte der Nuntius Bischof Gaillot zu sich, um ihm ohne eine Begründung mitzuteilen, der Papst könne ihn nicht empfangen. Da er dem Rat des Nuntius nicht folgen wollte, der ebenfalls wartenden Öffentlichkeit einfach zu erklären, er wolle nicht mehr nach Rom gehen, gab Bischof Gaillot am 23. März in einer Presse-Erklärung die Ablehnung seiner Bitte bekannt und fügte hinzu: „Ich bedaure, daß das von mir gewünschte Treffen nicht ermöglicht wird und daß ein Bischof vom Papst nicht empfangen werden kann, auch wenn er darum bittet. Trotz dieser Verweigerung möchte ich meine Verbindung betonen zur Kirche und zum Nachfolger Petri.“

### 4.5. Ad-Limina

Nichts war damit beigelegt, und der Bischof von Evreux wusste und bekannte offen, er stehe weiterhin „unter strenger Aufsicht“. Was er nicht wusste, sondern erst im Nachhinein durch eine Indiskretion erfuhr, war, dass der Nuntius im Auftrag der Kurie den Generalvikar von Evreux, Jean Francois Berjonneau, zu einem geheimen Bericht über die Diözese und ihren Bischof aufgefordert hatte, der nach Rom weitergeleitet wurde. Bischof Gaillot war darüber erbost und machte daraus bei seinem Ad-limina-Besuch im Januar 1992 keinen Hehl. Als Kardinal Gantin ihn zu einem Einzelgespräch bat, beschwerte Bischof Gaillot sich sofort:

„Ich habe mitbekommen, daß Rom von meinem engsten Mitarbeiter einen Bericht über mich verlangt hat, und zwar unter dem Siegel der Verschwiegenheit. Ich kann das nicht verstehen. Erlauben Sie mir zu sagen, daß solche Methoden der Kirche schaden.“ Sichtlich überrascht habe der Kardinal protestiert: „Aber wir müssen doch wissen, was Sie tun, wer Sie sind. Wir brauchen wirklich Informationen über Sie.“ – „Dann möchte ich Ihnen aber auch sagen, daß dies Stasi-Methoden sind.“ – „Herr Bischof, sind Sie sich bewußt, was Sie sagen?“ – „Wie soll ich Ihnen noch vertrauen können, wenn Sie mit solchen Methoden arbeiten?“

Jedem Bischof wird während des Ad-limina-Besuchs eine 15-minütige Papstaudienz gewährt. Bischof Gaillot sprach den Papst direkt an: „Sie sind sicher auf dem laufenden, daß ich mit Rom Ärger habe. Sie werden wissen, daß man über mich einen Bericht verlangt hat ...“ ... „Ja. Aber Sie müssen wissen, es gibt nicht nur Rom, es gibt auch Frankreich, die Bischöfe von Frankreich. ... Sogar der Präsident der Bischofskonferenz hat Ihnen gegenüber Schritte unternommen. ... Ich gebe Ihnen den Rat, nicht nur cantare extra chorum, sondern auch cantare in choro. Vergessen Sie nie, auch gemeinsam mit Ihren Brüdern, den Bischöfen, zu singen.“ ... „Die Freiheit des Wortes, die ich mir herausnehme, ist kein Hindernis für die Einheit mit der Kirche.“ ... „Ich weiß.“ Mit diesen Worten war die Audienz beendet, denn der Papst drückte auf einen Knopf, woraufhin der Sekretär das Kästchen mit den Rosenkränzen reichte, dessen Übergabe an Bischof Gaillot der herbeigeeilte Fotograf festhielt.

#### 4.6. Zuspitzung und Countdown

Zwei Jahre später, nach dem Fernsehauftritt mit Drewermann, spitzte sich die Lage zu. Der Erzbischof von Rouen, Joseph Duval, seit 1990 Vorsitzender der Bischofskonferenz, habe seinem Mitbruder in Evreux telefonisch eine „Warnung (avertissement)“ angekündigt, die er, um ihr einen offiziellen Charakter zu verleihen, in Kopie an alle Bischöfe sandte. Duval schrieb mit Datum vom 14. April 1994, er sei verpflichtet zu sagen, Gaillots Haltung in den Medien werde immer intolerabler, sein Auftritt mit Drewermann habe erneut die ganze Distanz gezeigt, die er zwischen sich, dem Papst und den Bischöfen aufbaue. Mit seinem Brief wolle er Bischof Gaillot helfen, „sich einige Fragen zu stellen“. Kein einziges Mal habe er in der Sendung auf die Forderungen des Evangeliums hingewiesen noch an die Solidarität mit der Kirche erinnert. Später von Gaillot auf den Brief angesprochen, habe Erzbischof Duval dann auch erklärt: „Du kannst dir die Drohungen nicht vorstellen, die in Rom gegen Dich vorliegen. Ich habe den Brief geschrieben, um dich zu schützen.“ Bei anderer Gelegenheit sei er konkreter geworden: „Es ist möglich, daß Rom dich auffordert zu demissionieren oder dir einen apostolischen Administrator mit allen Vollmachten schickt.“

Ob gutgläubig oder nicht: Mit diesem Brief des Vorsitzenden der Bischofskonferenz war die Handhabe geboten, ihn später materiell als Vorwarnung zu werten, auch wenn das Schreiben selbst einen solchen Ausdruck vermied. Bischof Gaillot hat die Bedeutung des Vorgangs zunächst unterschätzt und den Bischöfen seinerseits brieflich seine Medienpräsenz erläutert. Als ihm aufging, dass die Arte-Sendung nur der gewählte Anlass für eine grundsätzlichere Vorhaltung war, suchte er am 21. Mai 1994 den Nuntius in Paris auf. Eine Romreise hielt dieser nicht für erforderlich, empfahl sie ihm aber als möglicherweise vorteilhaft: „Reden Sie in den Medien nicht mehr. Sie versprechen mir das in einem Brief, und ich lasse es Rom wissen.“

Bischof Gaillot hat diese Zusage nicht gegeben. Nachdem der Brief von Erzbischof Duval an die Öffentlichkeit geraten war, kam es zu organisierten öffentlichen Solidaritätsbekundungen mit zigtausenden Teilnehmern. Zudem war seit Februar Gaillots Buch gegen die „loi Pasqua“ erschienen. Der Generalsekretär der Bischofskonferenz habe ihn damals gewarnt, der Minister sei nicht zufrieden mit ihm. Er habe bei der Bischofskonferenz anrufen lassen, um deren Ansicht zu Gaillots Buch zu erfahren. Einige Tage später habe sich der Ständige Rat der Bischofskonferenz von dem Buch distanziert.

Ende Dezember 1994 wurde der Schlussakt im Fall Gaillot eingeleitet. Der Nuntius schrieb: „Wie Sie es am 21. Mai gewünscht haben, können Sie Kardinal Gantin treffen. Er empfängt Sie

am Montag, den 9. Januar um 9 Uhr.“ Eine Begründung, einen Hinweis auf Gesprächsthemen oder auf Dringlichkeit gab es nicht. Gaillot rief ihn an und zeigte sich überrascht, weil er nicht um einen Termin bei der Kongregation für die Bischöfe gebeten hatte. Antwort: „Sie wollten nach Rom ... Nun ist es soweit.“ ... „Am 9. Januar ist es mir nicht möglich.“ ... „Aber, Herr Bischof, wirklich! Der Kardinal verlangt nach Ihnen, es ist wichtig. Wissen Sie: Wenn ich nach Rom vorgeladen werden, gehe ich und lasse alles liegen.“ – „Wenn Sie es dem Kardinal nicht sagen können, werde ich selber ihn benachrichtigen.“ – „Wann können Sie denn nach Rom fahren?“ – „Februar oder März.“ – „Monsignore, das geht nicht. Nein! Sie können das Treffen allenfalls um ein paar Tage hinausschieben, aber nicht mehr.“ „Gut. Mittwoch oder Donnerstag derselben Woche.“ Ein paar Tage später rief er mich wieder an: „Kardinal Gantin wird Sie am Donnerstag, den 12. Januar, um 9 Uhr 30 empfangen.“

Bischof Gaillot ging allein und nicht vorschrittmäßig gekleidet zu diesem Termin. Nicht allein jedoch war Kardinal Gantin. Neben ihm saßen auch der gerade erst ernannte Sekretär der Kongregation, Titularerzbischof Bischof Jorge Maria Mejia, und Titularerzbischof Jean-Louis Tauran, seit 1990 Sekretär der Sektion für auswärtige Angelegenheiten des Päpstlichen Staatssekretariats, das für die vatikanische Diplomatie und die Päpstlichen Gesandten zuständig ist. Die numerische Überlegenheit unterstrich den hierarchischen Abstand, konnte einschüchtern und ließ die Bezeugungsmehrheit über das Gespräch im Bedarfsfall bei der Kongregation. Die exemplarische asymmetrische *communicatio hierarchica* spiegelt die gottgewollte *communio hierarchica*. Kardinal Gantin rollte aus dem Gedächtnis den Fall Gaillot seit ihrer ersten Begegnung 1987 in Rom auf. Dann betonten der Sekretär und Tauran, wie sehr sich das Verhältnis Bischof Gaillots zu seinen Mitbischöfen, besonders in den letzten beiden Jahren, verschlechtert habe und dass viele Christen Anstoß an seinem Medienauftritt nähmen. „Wir haben zahlreiche Klagen gegen Sie erhalten.“ Gaillot sah den „Turm von Dossiers“ vor Tauran, einsehen durfte er sie nie. Schließlich habe Kardinal Gantin erklärt: „Zuviel, es ist zuviel! Und als Konsequenz ist beschlossen worden: Morgen wird Ihnen Ihr Auftrag als Bischof von Evreux entzogen. Am Mittag. Und die Diözese von Evreux wird als vakant erklärt.“ Ohne Anlass habe Tauran hastig hinzugefügt: „Diese Entscheidung hat keinerlei politischen Charakter. Ich möchte Ihnen gegenüber betonen, daß ich – im Gegensatz zu dem, was die Zeitschrift Goliath geschrieben hat – mich noch nie mit Charles Pasqua getroffen habe!“ Der Kardinal bot an: „Wenn Sie Ihren Rücktritt unterschreiben, werden Sie den Titel führen: emeritierter Bischof von Evreux.“ – „Und wenn ich nicht unterschreibe?“ – „Dann werden Sie als Bischof versetzt. Sie haben bis heute abend Zeit zu überlegen.“ – „Ich denke, wir haben einander nichts mehr zu sagen“ – „Nehmen Sie das alles in Ihr Gebet.“ Im Französischen Seminar hatte der Kardinal seine persönliche Telefonnummer mit den Worten hinterlassen: „Sagen Sie Bischof Gaillot, daß er mich bis heute abend erreichen kann.“ Dabei blieb es.

## 5. Entfernung aus dem Amt

Seit der Pressemeldung am 13. Januar 1995 war klar, dass Evreux keinen Diözesanbischof mehr hat. Keineswegs klar war und ist, wie, durch wen und aus welchen Gründen genau diese Vakanz rechtlich herbeigeführt wurde.

(wird fortgesetzt)